ATS ALLGEMEINE TREUHAND GMBH

Navigator

Themen, Trends und Tipps für Unternehmer

2. Quartal 2019

Datenschutz
Ein Jahr DSGVO – wir ziehen Bilanz

Neues Gesetz
So schützen Sie Ihre Geschäftsgeheimnisse

A1-Bescheinigung
Warum beim Auslandseinsatz Bußgelder drohen

„

Ein wirksames Datenschutz-management ist für Unternehmen unverzichtbar.

“

Liebe Leserin, lieber Leser,

nach einem Jahr ist es Zeit, eine Bilanz der EU-weit gültigen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu ziehen. Eine Studie von Warth & Klein Grant Thornton zeigt: Nur rund zwei Drittel der von uns geprüften Internetseiten und Datenschutzerklärungen erfüllen die Anforderungen der DSGVO, zahlreiche Unternehmen haben bei der Umsetzung des verschärften Datenschutzrechts erheblichen Nachholbedarf. Gleichzeitig ist ein spürbarer Anstieg bei den Bußgeldern zu beobachten. Im Schwerpunkt des aktuellen Navigators informieren wir Sie über Einzelheiten. Lesen Sie außerdem:

Seit dem 26. April 2019 gilt das neue Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Unternehmen, die von der Neuregelung profitieren wollen, müssen künftig aktiv Maßnahmen zur Geheimhaltung schützenswerter Informationen ergreifen.

Arbeitgeber müssen seit Jahresbeginn die sogenannten A1-Bescheinigungen elektronisch beantragen und rückübermitteln – auch bei kurzfristigen Entsendungen von Mitarbeitern ins Ausland. Derzeit greifen die europäischen Sozialbehörden das Thema verstärkt auf. Es drohen Geldbußen von bis zu 10.000 Euro. Wir zeigen auf, wie Sie Probleme bei Auslandseinsätzen vermeiden.

Es grüßt Sie

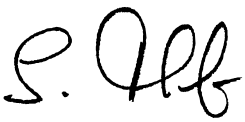

StB Susanne Tschöpe
Geschäftsführung
Fachbereich Steuerberatung
E susanne.tschoepe@a-t-s.de

INHALT

Datenschutz S. 4–6
Geschäftsgeheimnisse S. 7–8
Auslandseinsätze S. 9
Kurz und wichtig S. 10

Ein Jahr DSGVO – eine Bestandsaufnahme

Am 25. Mai 2018 ist die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten und mit ihr ein verschärftes Datenschutzrecht in der EU. Seitdem entwickelt sich das Datenschutzrecht dynamisch fort, vor allem basierend auf einer noch bestehenden gewissen Rechtsunsicherheit hinsichtlich Verständnis, Auslegung und Umsetzung der neuen Vorgaben.

Wir haben die Neuregelung zum Anlass für eine Bestandsaufnahme genommen:
Wo stehen deutsche Unternehmen beim Datenschutz nach einem Jahr DSGVO? Dazu hat Warth & Klein Grant Thornton im Rahmen einer internen Studie im Zeitraum von April bis Mai 2019 rund 6.000 Webseiten und deren Datenschutzerklärungen überprüft.

Das Ergebnis: Bei ca. 2.000 Webseiten haben wir Mängel festgestellt. Insbesondere fehlten Informationen oder Angaben zu folgenden Themenbereichen:

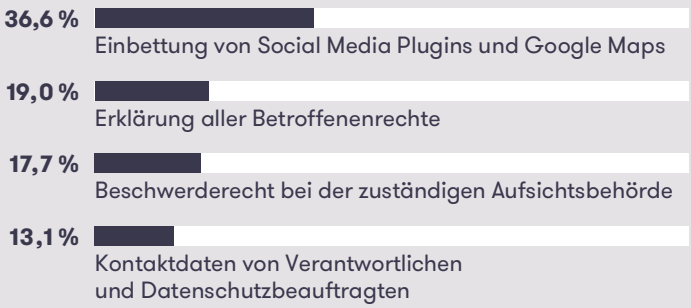

Prozentwerte sind ca.-Angaben.

Darüber hinaus halten ca. 9 % der beanstandungsfähigen Webseiten ihre Datenschutzerklärung nur in englischer Sprache bereit, obwohl das verantwortliche Unternehmen einen Sitz in Deutschland hat oder Waren bzw. Dienstleistungen auf dem deutschen Markt anbietet.

Dies reicht vor dem Hintergrund der in Artikel 5 Absatz 1a DSGVO geforderten Transparenz jedoch nicht aus. Die Resultate der Studie zeigen, dass viele Unternehmen noch Nachholbedarf in Sachen Datenschutz haben.
Fest steht: Angesichts der verschärften Sanktionen ist ein „Weiter so" bei diesem Thema grob fahrlässig.

Bußgelder: Schonfrist ist vorbei

Vor dem Hintergrund der mit der DSGVO massiv erhöhten Bußgeldandrohung richtet sich der Blick häufig auf die Aufsichtsbehörden. Dabei wird in der aktuellen Berichterstattung zum Zwischenfazit nach einem Jahr DSGVO in der Regel lediglich auf die wenigen Bußgeldverfahren und die relativ geringen Bußgelder hingewiesen.

„EU-weit gab es fast 150.000 Beschwerden wegen Datenschutzverstößen."

SPIEGEL Online 22. Mai 2019

Die Gründe dafür werden jedoch nicht genannt, ebenso wenig ein Ausblick darauf, was Unternehmen zukünftig erwartet. Denn obwohl in Deutschland bisher nur vereinzelt Bußgelder verhängt wurden, scheint die Schonfrist nunmehr abgelaufen. Einige Landesdatenschutzbeauftragte, zum Beispiel in Bayern oder Brandenburg, haben in der „Umstellungsphase“ eher auf Beratung als auf Sanktionen gesetzt. Aus ihrer Sicht war dies zielführender. Sanktionen hielten sie bislang eher für hemmend, wenn es darum ging, dass Unternehmen ihr Datenschutzmanagement anpassen. Inzwischen hat sich das aber geändert. Ein weiterer Grund für die derzeit noch überschaubare Anzahl an Bußgeldbescheiden ist laut dem Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg die Tatsache, dass die Aufsichtsbehörden einen gewissen Vorlauf benötigten, denn solche Bußgeldverfahren sind häufig komplex und nicht schneller als in drei bis vier Monaten abzuwickeln. Zukünftig werden Bußgelder regelmäßig verhängt, in größerem Umfang und auch mit höheren Beträgen. Ein fünfstelliges Bußgeld wird keine Seltenheit mehr sein und auch Gerichte müssen lernen, mit ungewöhnlichen Bußgeldhöhen, auch in Millionenhöhe, umzugehen.

„Fehler werden jetzt teuer.“

SPIEGEL Online 24. Januar 2019

So wurde beispielsweise Google in Frankreich eine Geldbuße in Höhe von 50 Millionen Euro auferlegt, weil der Konzern gegen die DSGVO verstoßen haben soll. Es ist das erste Mal, dass eine europäische Behörde einen globalen Internetkonzern auf Basis der DSGVO bestraft – auch wenn Google dagegen in Berufung gegangen ist.

Nach einer Umfrage des Handelsblatts unter den Datenschutzbeauftragten der Länder laufen derzeit „sehr viele“ weitere Bußgeldverfahren. Folglich ist davon auszugehen, dass auch die Zahl der Bußgeldbescheide stark ansteigen wird. Die Aufsichtsbehörden recherchieren im Internet oder kontrollieren vor Ort. Der Landesdatenschutzbeauftragte von Rheinland-Pfalz plant laut Handelsblatt derzeit „exemplarische Umfrageaktionen“ und „eine Phase stichprobenhafter Prüfungen und Untersuchungen“ und bei festgestellten Defiziten „eine verstärkte Nutzung der Abhilfebefugnisse“. Zugleich machen viele betroffene Bürger bei den Aufsichtsbehörden auf Probleme aufmerksam. Angestellte beschweren sich etwa über ihren Arbeitgeber. Aber auch Kunden, Geschäftspartner oder Konkurrenten zeigen ein Unternehmen an. Dadurch hat sich beispielsweise in Sachsen die Zahl der Beschwerden im Jahr 2018 gegenüber 2017 verdreifacht, und die Anzahl der gemeldeten Datenpannen hat sich in Baden-Württemberg sogar verzehnfacht.

Ein weiterer Punkt

Unternehmen werden zukünftig auch vermehrt Schadenersatzklagen ausgesetzt sein. Denn mit dem neuen Datenschutzrecht haben Betroffene nun auch die Möglichkeit, einen immateriellen Schaden geltend zu machen. Hier geht es also um Schmerzensgeld, das in seiner Höhe zunächst einmal unbegrenzt ist. Dieses Risiko steigt bei größeren Datenskandalen umso mehr, weil hier Verbraucherverbände auch die Möglichkeit haben, Verbands- oder Musterfeststellungsklagen zu erheben. Sofern einer solchen Klage dann auch noch ein Bußgeldverfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde vorausgegangen ist, wird die erfolgreiche Abwehr solcher Schadensersatzansprüche kaum noch möglich sein.

Risiko: Fehlerhafte Datenschutzerklärungen
Die Gefahr von Abmahnungen und Unterlassungserklärungen ist ein nicht zu unterschätzendes Risiko; insbesondere ist die Frage, ob eine fehlerhafte oder sogar fehlende Datenschutzerklärung einen Wettbewerbsverstoß darstellen kann, nicht abschließend geklärt. In jüngster Vergangenheit wurde das Fehlen einer Datenschutzerklärung als ein Wettbewerbsverstoß angesehen und im Sinne des § 13 TMG als Marktverhaltensregelung eingestuft.

Unternehmen sind als sogenannte Verantwortliche dazu verpflichtet, eine Datenschutzerklärung auf ihrer Webseite vorzuhalten; diese muss zwingend von jeder einzelnen Seite des Auftritts mithilfe des „Ein-Klick-Verfahrens“ erreichbar sein. Die Datenschutzerklärung ins Impressum zu integrieren, ist dagegen unzulässig. Das Erfordernis einer Datenschutzerklärung leitet sich aus den Informationspflichten (Artikel 13 DSGVO) und Betroffenenrechten (Artikel 15 – 21 DSGVO) ab. Jeder Besucher einer Webseite muss darüber informiert werden, welche personenbezogenen Daten erhoben und wie diese verarbeitet werden.

PRAXISHINWEIS

Datenschutz ist wichtig, nicht nur wegen der Androhung drakonischer Bußgelder. Daher ist ein wirksames Datenschutzmanagementsystem unverzichtbar.
Wir stehen Ihnen zu allen Fragen rund um das Thema Datenschutz mit Rat und Tat zur Seite. Ganz gleich, ob Sie Unterstützung beim Aufbau eines Datenschutzmanagementsystems benötigen, Ihr bestehendes System prüfen lassen möchten oder einen externen Datenschutzbeauftragten benötigen, sprechen Sie uns an!

RA Christian Knake

RA Dr. Matthias Bauer

So schützen Sie Geschäftsgeheimnisse

Geschäftsgeheimnisse spielen eine tragende Rolle für Unternehmen. Gerade in Zeiten der Digitalisierung rückt der Schutz des erworbenen firmeninternen Know-hows oder von speziellen Prozessen oder strategischen Entscheidungen immer stärker in den Fokus.

Die gute Nachricht für Unternehmen:

Am 26. April 2019 trat das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) in Kraft. Damit gibt es nun erstmals eine spezialgesetzliche Grundlage, die den Umgang mit Geschäftsgeheimnissen regelt und absteckt, welche Handlungen im Zusammenhang mit Geschäftsgeheimnissen erlaubt sind. Allerdings löst die Neuregelung auch Handlungsbedarf für betroffene Firmen aus.

Mit dem GeschGehG wird Unternehmen und Unternehmensgruppen mehr Verantwortung zum Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse auferlegt. Je intensiver ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe Handlungsbedarf ermittelt und daraus intelligente Maßnahmen zum Schutz der eigenen Geschäftsgeheimnisse ableitet, desto stärker wird es von den Schutzmöglichkeiten des GeschGehG profitieren können.

Wir informieren Sie über Einzelheiten

Die bisherige Rechtsprechung nahm ein Geschäftsgeheimnis dann an, wenn eine geheime Tatsache von kommerziellem Wert nach dem erkennbaren subjektiven Willen des Inhabers geheim gehalten werden sollte. Von diesem subjektivierten Verständnis des Begriffs wendet sich das GeschGehG ab.

Das GeschGehG gibt nunmehr vor, dass eine Information dann ein Geschäftsgeheimnis ist, wenn sie …

a. geheim und nicht ohne Weiteres zugänglich ist.

b. einen kommerziellen Wert hat, weil sie geheim und nicht ohne Weiteres zugänglich ist.

c. Gegenstand angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen des rechtmäßigen Inhabers ist. Liegt eine Information vor, die diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Anwendungs- und Schutzbereich des GeschGehG eröffnet.

Angemessene Sicherungsmaßnahmen ergreifen!

Um unter der nunmehr objektivierten Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ den Schutzbereich des GeschGehG für eine geschäftliche Information beanspruchen zu können, muss diese nicht nur geheim bzw. nicht ohne Weiteres zugänglich sein und einen kommerziellen Wert haben, sondern auch vor unberechtigter Erlangung, Nutzung oder Offenlegung angemessen geschützt sein. Für den Ernst- bzw. Streitfall ist dies insofern relevant, als nach dem GeschGehG die Beweislast für das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses beim Inhaber liegt. Dieser hat nunmehr zu beweisen, dass die betroffene Information Gegenstand „angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen“ war. Die Herausforderung für Unternehmen liegt darin, die angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen dort zielgerichtet zu ergreifen, wo sie aus strategischer und rechtlicher Sicht erforderlich und aus wirtschaftlicher Sicht vertretbar sind. Hierzu wird neben einer „Informationsinventur“ unter informationsspezifischer Zuweisung eines Sicherheitsrisikos eine rechtliche Überprüfung der bestehenden Informationsmanagement- und Datensicherungssysteme notwendig (IT-Systeme, Reportingstrukturen, Vertraulichkeitsverpflichtungen etc.). Welche Sicherungsmaßnahmen für die jeweilige Information tatsächlich „angemessen“ sind, hängt von einer umstandsbezogenen Einzelfallbetrachtung ab. Die Anforderungen an eine angemessene Schutzmaßnahme steigen mit der Wichtigkeit der betroffenen Information.

Whistleblower- und Medienstrategie offensiv angehen!

Die Themen Whistleblowing und Presse-Handling sollten mit Blick auf die neue Ausnahmeregelung des GeschGehG ebenfalls offensiv und strategisch angegangen werden. Nach der Ausnahmeregelung ist es für eine erlaubte Extraktion eines Geschäftsgeheimnisses und/oder dessen straffreie Nutzung bzw. Offenlegung nicht erforderlich, dass sich Whistleblower bzw. Hinweisgeber im ersten Schritt an das betroffene Unternehmen wenden. Beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Geheimnisse direkt verarbeitet werden. Für ein Unternehmen ist es daher von Bedeutung, eine frühzeitige Offenlegung oder Nutzung von Geschäftsgeheimnissen durch Presse und Whistleblower zu verhindern, um im Einzelfall Zeit

für die Erarbeitung einer passgenauen Medienstrategie zu gewinnen und entsprechende Offenlegungen oder Nutzungen frühzeitig zu kanalisieren oder gar abzufangen. Probate Mittel, um der Weitergabe von Firmengeheimnissen an Dritte vorzubeugen bzw. zu begegnen, sind etwa: die Etablierung eines speziellen Meldesystems für Fehlverhalten und/oder Informationen für die Arbeitnehmervertretung sowie die rechtlich ausgerichtete Erarbeitung von PR-Guidelines und PR-Konzepten.

Modelle und Prototypen bedacht ausgeben!

Das GeschGehG erlaubt das bisher untersagte sogenannte „Reverse Engineering“, bei dem der Entwicklungs- oder Produktionsprozess eines Erzeugnisses rückwärts vom fertigen Produkt bis hin zum Ausgangspunkt nachvollzogen wird. Unternehmen müssen daher zukünftig die Herstellung und Ausgabe von Prototypen und Musterstücken sorgfältig überdenken und darauf achten, ob und wenn ja, in welchem Umfang und an wen eine Ausgabe erfolgen soll. Auch über den Einbau technischer Maßnahmen zum Schutz eines Geschäftsgeheimnisses kann mit der zu erwartenden Zunahme von Reverse-Engineering-Aktivitäten nachgedacht werden.

Verträge prüfen!

Bestehende Vertragsbeziehungen eines Unternehmens sollten im Hinblick auf die geänderte Rechtslage überprüft und künftige Verträge und AGB an den individuellen Bedürfnissen eines Geschäftsvorhabens ausgerichtet werden. Ziel sollte es sein, möglichst klare vertragliche Regelungen zum Umgang mit Geschäftsgeheimnissen innerhalb eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe und gegenüber Dritten aufzustellen. Gerade Geheimhaltungsvereinbarungen oder Vertragszusätze stehen weiterhin im Mittelpunkt und können auch künftig herangezogen werden, um das Verständnis der Geschäftspartner bezüglich Geheimhaltung und Vertraulichkeit im Innenverhältnis zu definieren oder situationsadäquat auszugestalten.

PRAXISHINWEIS

Gerne unterstützen wir Sie dabei, die dargestellten Neuerungen zielgerichtet und nachhaltig in Ihrem Unternehmen umzusetzen und Ihre Geschäftsgeheimnisse gerichtlich und außergerichtlich zu schützen. Sprechen Sie uns gerne an!

RA Stefan Rau

RA Adrian Merklinger

Wie Sie Probleme bei Auslandseinsätzen vermeiden

Werden Arbeitnehmer geschäftlich im Ausland tätig, können neben den sozialversicherungstechnischen Beitragspflichten in Deutschland auch Beiträge im Ausland fällig werden.

Durch die sogenannte A1-Bescheinigung kann der Arbeitnehmer in einem EU-/EWR-Staat sowie in der Schweiz nachweisen, welches Sozialversicherungssystem für ihn zuständig ist. Damit wird vermieden, dass Sozialversicherungsbeiträge gleichzeitig in zwei EU-Mitgliedstaaten (zuzüglich Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island) anfallen.

Seit Beginn dieses Jahres ist das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren für Arbeitgeber und die am Verfahren beteiligten Stellen verpflichtend.
Diese Umstellung hat dazu geführt, dass die europäischen Sozialbehörden das Thema zuletzt wieder vermehrt aufgreifen. Eine Herausforderung ist für viele Arbeitgeber die Tatsache, dass die A1-Bescheinigung nicht nur bei längerfristigen Entsendungen, sondern für jedes Meeting, jeden Workshop und selbst beim Tanken während der Dienstzeit im betroffenen Ausland durch den Arbeitnehmer vorzuweisen ist. Eine zeitliche Toleranzgrenze ist nicht vorgesehen.

Wird die A1-Bescheinigung auf einer Geschäftsreise im betroffenen Ausland nicht mitgeführt und der Reisende zum Nachweis aufgefordert, können

a. Geldbußen in Höhe von bis zu 10.000 Euro (zum Beispiel Österreich) festgesetzt werden.

b. der Zutritt zu Firmen- oder Messegeländen verweigert oder die Sozialversicherungsbeiträge nach dem Recht des Aufenthaltslandes sofort eingezogen werden.

Insbesondere in Österreich und Frankreich nehmen aktuell nach unseren Erfahrungen die Prüfungen zu.

StB Susanne Tschöpe

PRAXISHINWEIS

Um Bußgelder zu vermeiden und um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer, auch wenn sie nur kurze Geschäftsreisen in einen anderen EU-/EWR-Staat oder die Schweiz antreten, unproblematisch Zutritt zu Arbeitsplätzen erhalten, muss der Arbeitgeber dafür Sorge tragen, dass die A1-Bescheinigungen vor Antritt der Dienstreise beantragt und vom Reisenden mitgeführt werden. In einigen Ländern sehen die dortigen Behörden jedoch von einer Geldbuße ab, sofern nachgewiesen werden kann, dass die A1-Bescheinigung vor der Entsendung beantragt wurde. Daher sollte der Arbeitnehmer den entsprechenden Antrag als Nachweis unbedingt mit sich führen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragstellung, um den Verbleib der im Ausland tätigen Mitarbeiter im deutschen Sozialversicherungssystem zu gewährleisten. So helfen wir Ihnen, Ressourcen einzusparen, und eine zeitnahe Beantragung ist ebenfalls sichergestellt. In Zusammenarbeit mit dem Grant Thornton-Netzwerk können wir dafür sorgen, dass Sie weitere Compliance-Anforderungen im Ausland erfüllen (etwa die Beantragung von Limosa-Bescheinigungen in Belgien). Darüber hinaus unterstützen wir Sie dabei, die durch die Mitarbeitertätigkeit im Ausland entstehenden steuerlichen Risiken zu erkennen, und zeigen zielführende Handlungsoptionen auf.

Ausblick

Aktuell scheint die EU diese Thematik erkannt zu haben und an einer Überarbeitung der Verordnung zu arbeiten. Demnach könnten Arbeitnehmer künftig bei kurzen Geschäftsreisen nicht mehr zur Beantragung einer A1-Bescheinigung verpflichtet sein. Die genaue Ausgestaltung sowie der erstmalige Anwendungszeitpunkt sind jedoch noch nicht final. Wir empfehlen aber, bis zum Inkrafttreten der Verordnung weiterhin bei Dienstreisen in einen EU-/EWR-Staat oder die Schweiz eine A1-Bescheinigung zu beantragen.

Umsatzsteuer: Umsetzung der Quick Fixes zum 1. Januar 2020

Am 8. Mai 2019 wurde der Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes (JStG 2019) veröffentlicht. Dieser enthält die Umsetzung des EU-Kommissionsvorschlags vom 2. Oktober 2018 bezüglich der dort aufgeführten Änderungen in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (sogenannte Quick Fixes), die verpflichtend bis zum 1. Januar 2020 in allen EU-Ländern umzusetzen sind.

Die wichtigsten Einzelheiten:

- **In dem Entwurf wird die erstmalige EU-einheitliche Regelung bei innergemeinschaftlichen Reihengeschäften hinsichtlich der Zuordnungen der Warenbewegung bei Transportveranlassung durch den Zwischenhändler (mittlerer Unternehmer), aber auch durch den ersten bzw. letzten Unternehmer in der Reihe umgesetzt.**
- **Darüber hinaus werden die Gültigkeit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer im Zeitpunkt der Lieferung und deren ordnungsgemäße Meldung in der Zusammenfassenden Meldung als materiellrechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung eingeführt.**
- **Schließlich wird eine Vereinfachung bei Warenlieferungen über Konsignationslager in einem neuen § 6b Umsatzsteuergesetz umgesetzt.**

Die Vermutungsregel bei den Belegnachweisen zur steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung ergibt sich dagegen unmittelbar aus der Mehrwertsteuer-Durchführungsverordnung und bedarf daher keiner Umsetzung in nationales Recht.

PRAXISHINWEIS

Unternehmen, die eine große Anzahl grenzüberschreitender Warenbewegungen ausführen, haben jetzt konkreten Handlungsbedarf! Sie müssen sich bis zum Ende des Jahres auf die dargestellten Neuerungen vorbereiten. Dies umfasst unter Umständen auch zeitlich aufwendige Anpassungen in den ERP-Systemen; jedenfalls aber die Implementierung eines Prozesses zur Prüfung der ausländischen Umsatzsteuer-Identifikationsnummern. Wir stehen Ihnen für Ihre Rückfragen zur Thematik jederzeit gerne zur Verfügung.

Geschäftsführer können ständige Vertreter sein

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 23. Oktober 2018 entschieden, dass auch Geschäftsführer einer GmbH ständige Vertreter sein können. Bisher konnte bereits durch regelmäßige Aufenthalte eines Geschäftsführers einer ausländischen Gesellschaft im Inland (unbeabsichtigt) der Ort der Geschäftsleitung der Gesellschaft im Inland liegen und damit eine unbeschränkte Steuerpflicht begründet werden.

Nun hat der BFH in seiner im April 2019 veröffentlichten Entscheidung die Schwelle für einen steuerlichen Anknüpfungspunkt in Deutschland herabgesetzt. Demnach ist auch der Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft als ständiger Vertreter gemäß § 13 AO anzusehen. Schließt also der Geschäftsführer einer ausländischen Gesellschaft im Inland regelmäßig Verträge ab, kann dadurch eine (Vertreter-)Betriebstätte im Inland begründet werden.

Die Konsequenz:
Der Gewinn der Gesellschaft ist zwischen dem Stammhaus (= Ort der Geschäftsleitung) und der Betriebstätte (= Ort der Tätigkeit) aufzuteilen, denn hat ein ausländisches Unternehmen in Deutschland einen ständigen Vertreter, begründet dies eine beschränkte Steuerpflicht gemäß § 49 Absatz 1 Nummer 2a EStG.
Das Unternehmen unterliegt mit den Einkünften, die diesem ständigen Vertreter zuzuordnen sind, der deutschen Besteuerung. Folglich muss in jedem Land eine Steuererklärung abgegeben werden.

PRAXISHINWEIS

Bei international tätigen Unternehmen werden Mitarbeiter häufig sowohl im In- als auch im Ausland tätig. Handelt es sich bei ihnen (auch) um Geschäftsführer oder Vorstände, ist nunmehr zu prüfen, ob im In- oder Ausland eine Steuerpflicht in Form eines ständigen Vertreters begründet wird. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls abzuwägen, insbesondere die Regelungen über Weisungsrechte sowie der zeitliche Umfang der Präsenz vor Ort. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

StB Dirk Stelzer

„Seit über 50 Jahren unterstützen wir mittelständische Unternehmen sowie Freiberufler, ihre Ziele zu erreichen.“

Unsere Service-Bereiche:

· Steuerberatung
· Wirtschaftsprüfung und -beratung
· Finanz- und Personalbuchhaltung
· Existenzgründung

Impressum
Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr,
und können eine umfassende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.
Sämtliche Bezeichnungen richten sich an alle Geschlechter.

Redaktionsstand: 07/2019

Herausgeber
ATS Allgemeine Treuhand GmbH
Buchprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Johannstraße 37
40476 Düsseldorf

T +49 211 6878 44 0
F +49 211 6878 44 50

V. i. S. d. P.: Susanne Tschöpe
E navigator@a-t-s.de

Geschäftsführung
Dipl.-Kfm. Arnd Zimmermann
Vereidigter Buchprüfer Steuerberater
Ansprechpartner Fachbereich Wirtschaftsprüfung

Dipl.-Kfm. Susanne Tschöpe
Steuerberaterin
Ansprechpartnerin Fachbereich Steuerberatung

Gestaltung
Seele und UNIMAK GmbH

ATS ALLGEMEINE TREUHAND GMBH

www.a-t-s.de